

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1979	Nummer 14
--------------	---	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	27. 3. 1979	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	112
238	27. 3. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum . . .	120
25	27. 3. 1979	Sechste Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz . . . . .	120

**Gesetz  
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern  
vom 23. Juni 1978 über die Vergabe  
von Studienplätzen**

Vom 27. März 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

Anlage

(1) Der Vertreter für das Land Nordrhein-Westfalen im Beirat der Zentralstelle und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von den Leitern der staatlichen Hochschulen gewählt. Wählbar sind Leiter der staatlichen Hochschulen, Hochschullehrer und Fachhochschullehrer. Die Kandidaten werden von den Senaten der staatlichen Hochschulen benannt. Je Hochschule ist ein Vorschlag für das Mitglied des Beirats und seinen Stellvertreter zulässig.

(2) Bei der Wahl haben die Leiter der staatlichen Hochschulen je angefangene 10 000 eingeschriebene Studenten eine Stimme. Jeder Leiter kann seine Stimmen nur geschlossen einem Bewerber geben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahlberechtigten bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahleiter, der für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

**§ 2**

(1) Ist in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer Hochschule oder an mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden, gilt für die Auswahl und Verteilung der Bewerber durch die einzelne Hochschule Artikel 14 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 des Staatsvertrages entsprechend. Für Studiengänge, die eine studiengangspezifische künstlerische oder sportliche Eignung erfordern, kann abweichend von Satz 1 die Vergabe der nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze auf Grund der Leistungen, die sich aus dem Nachweis der für dieses Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und auf Grund des Grades der künstlerischen oder sportlichen Eignung vorgesehen werden; die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen sollen mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Der Grad der künstlerischen oder sportlichen Eignung wird in einem Feststellungsverfahren ermittelt. Bis zu 10 vom Hundert der nach Satz 2 verfügbaren Studienplätze können den Bewerbern mit der besten künstlerischen oder sportlichen Eignung vorbehalten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Zulassung der Bewerber ausschließlich nach den Grundsätzen des Artikels 10 des Staatsvertrages angeordnet werden, wenn in einem Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) die Studienplätze vergibt. Die Hochschule, an der einem Studienbewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

**§ 4**

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Studienbewerber vergeben, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des

Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren, und an Bewerber, die auf Grund ihrer bisherigen Studienleistungen oder Studienzeiten die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, daß die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. an Bewerber, die in dem Studiengang für das erste Fachsemester vor dem Beginn von Nachrückverfahren zugelassen worden sind, und an Absolventen von staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, die neue Übergänge in den Hochschulbereich erproben;
2. an Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
3. an sonstige Bewerber.

(3) Sofern innerhalb einer der in Absatz 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 3 durch das Los, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 nach den Grundsätzen des Artikels 10 des Staatsvertrages vorgesehen werden. Innerhalb der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bewerbergruppe kann bis zum Vergabeverfahren zum Wintersemester 1981/82 auch die vorrangige Berücksichtigung der Absolventen von staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, die neue Übergänge in den Hochschulbereich erproben, vorgesehen werden.

(4) Im Falle des Absatzes 1 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt. Die Hochschule, an der einem Studienbewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

**§ 5**

(1) Besteht an einer Hochschule oder an mehreren Hochschulen für einen Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil dieses Studiengangs, kann die Zulassung an allen Hochschulen auf einen Teil dieses Studiengangs beschränkt werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, daß der Student sein Studium in dem späteren Teil dieses Studiengangs fortsetzen kann.

(2) Sind für einen späteren Teil eines Studiengangs Zulassungszahlen festgesetzt, werden die Studienplätze vorrangig an die Studenten, deren Zulassung nach Absatz 1 auf den vorhergehenden Teil dieses Studiengangs beschränkt worden ist, nach den Grundsätzen des Artikels 10 des Staatsvertrages vergeben.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt. Die Hochschule, an der einem Studienbewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

**§ 6**

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die Rechtsverordnungen gemäß Artikel 18 des Staatsvertrages, im Falle des Absatzes 1 Nr. 8 im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge gemäß Artikel 7 Abs. 6 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest. Er ist zuständige Landesbehörde gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages.

**§ 7**

Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind,

2. die Einzelheiten der Auswahl einschließlich des Feststellungsverfahrens sowie der Verteilung der Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 und der Zulassung gemäß § 5,
3. die Anordnung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3.

§ 8

§ 56 des Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), findet für die Dauer der Geltung des Staatsvertrages keine Anwendung.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1979

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister  
Posser

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Jochimsen

Der Kultusminister  
Girgensohn

**Anlage****Staatsvertrag  
über die Vergabe von Studienplätzen**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
(im folgenden: die Länder)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Aufgaben der Zentralstelle**

(1) Die von den Ländern auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Ihr können Aufgaben der verwaltungsmäßigen Durchführung des Feststellungsverfahrens (Artikel 15) übertragen werden.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

**Artikel 2  
Rechtsstellung der Zentralstelle**

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 18 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

**Artikel 3  
Organe der Zentralstelle**

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

**Artikel 4  
Der Verwaltungsausschuß**

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 18),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),

3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Art und Umfang der Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 19),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

**Artikel 5  
Der Beirat**

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschuß des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu hören.

**Artikel 6  
Der Leiter**

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

**Artikel 7  
Kapazitätsermittlung und Festsetzung  
von Zulassungszahlen**

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 18 Abs. 1 Nr. 12 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium ist zu gewährleisten. Zulassungszahlen können abweichend von Satz 1 festgesetzt werden bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das wissenschaftliche Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsge-

mäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sachlichen Gegebenheiten, die bisherige Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund) und besondere Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen.

(4) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Studienabschnitte, soll für diesen Teil die höhere Zulassungszahl festgesetzt werden, wenn gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages fortsetzen kann.

(5) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht vor mit Angaben über

1. ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Bewerber,
2. ihre Berechnungen der Aufnahmekapazität,
3. die Entwicklung der Zahl der Studenten und Studienanfänger sowie der Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und des Umfangs der tatsächlichen Lehrleistung je Stelle,
4. das Ergebnis der Überprüfung, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 4 unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

## Artikel 8

### Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
  - a) ein besonderes Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 2),
  - b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3),
  - c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 4) oder
  - d) ein Verfahren nach Artikel 16 durchzuführen ist.
2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines besonderen Verteilungsverfahrens ist auf das jeweilige Vergabeverfahren beschränkt. Ein besonderes Verteilungsverfahren kann für das laufende Vergabeverfahren auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist beschlossen werden.

(4) Die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

## Artikel 9

### Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht übersteigt, werden die Bewerber in einem allgemeinen Verteilungsverfahren grundsätzlich nach ihren Ortswünschen zugelassen.

(2) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Absatz 5 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein besonderes Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(3) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, daß ein besonderes Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(4) In Studiengängen, in welchen sich wegen unvertretbar hoher Anforderungen an den Grad der Qualifikation Wartezeiten von über drei Jahren ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

(5) Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt. Hat ein Bewerber mehrere Hochschulen genannt, werden sie in der von ihm gewählten Reihenfolge berücksichtigt. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangswunsch dem Studienortswunsch vor.

## Artikel 10

### Allgemeines Verteilungsverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, werden die Bewerber an diesen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die verbleibenden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortswunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 1 gilt entsprechend. Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

### Artikel 11

#### Besonderes Verteilungsverfahren

(1) Im besonderen Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studiendörfer verteilt. Dabei soll das örtliche Einschreiberverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Bewerber, die den Studiengang im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10.

(3) Die Hochschulen und die Bewerber sind an die Zulassungsentscheidung der Zentralstelle gebunden. Artikel 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Soweit als Folge eines besonderen Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

### Artikel 12

#### Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerber nach den Artikeln 13 bis 18 ausgewählt. Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10. Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 549), in der jeweils geltenden Fassung und aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 840), in der jeweils geltenden Fassung, darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2.

### Artikel 13

#### Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren werden bis zu drei Zehntel der für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten für

1. Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. Ausländer,
4. Bewerber, die in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgängen nach Landesrecht die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, wenn der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Ge-

samtzahl aller Bewerber. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 14, 15 oder 16 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung seines Zulassungsantrages für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen. Umstände, die zu Nachteilen im Sinne des Satzes 1 führen können, sind insbesondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers, die die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern.

(4) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder wenn ihm von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ein Stipendium gewährt worden ist. Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Ausländer können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

(5) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Sie können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

(6) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgebenden Gründen ausgewählt. Sie können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

### Artikel 14

#### Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 verbleibenden Studienplätze an Studienanfänger nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemäßt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätig-

tigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltpflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Ein berufsqualifizierender Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Qualifikation für den gewählten Studiengang an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ab Sommersemester 1976 werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studiengang, in dem das Studium bis zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 12 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, können auch auf Grund von während des Studiums erworbenen Leistungsnachweisen ausgewählt werden. Studienanfänger im Sinne dieser Vorschriften sind Bewerber, die für die Fachrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(5) Die Absätze 1 bis 4, Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 können entsprechend angewendet werden, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist.

## Artikel 15

### Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren bestimmt sich die Vergabe der nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 verbleibenden Studienplätze für Studienanfänger nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens; die zum Hochschulstudium berechtigende Qualifikation bleibt im übrigen unberührt. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. Die in den Nachweisen über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, können gewichtet werden. Bis zu 15 v. H. dieser Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt und auf das Studium ausgerichtet werden, mit Leistungsnachweisen verbundene praktische Tätigkeiten bewertet werden.

(3) Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchfüh-

rung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages einheitlich zu gestalten. Testverfahren und sonstige mit Feststellungsverfahren verbundene Prüfungen werden von staatlichen Einrichtungen abgenommen, die durch Landesrecht bestimmt werden.

(4) Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit nur für die jeweiligen Vergabeverfahren und Studiengänge, auf die sich das Feststellungsverfahren bezieht. Es verliert seine Gültigkeit, wenn der Bewerber sich nach Feststellung des Ergebnisses als Studienanfänger an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages in einem Studiengang eingeschrieben hat. Die Teilnahme am Feststellungsverfahren für denselben Studiengang ist auf eine einmalige Wiederholung beschränkt. Eine mehrmalige Wiederholung soll vorgesehen werden, soweit dies zur Wahrung der Chancengleichheit der Bewerber geboten oder im Hinblick auf die Zulassungschancen nachfolgender Jahrgänge vertretbar ist. Für die Wiederholung sollen Fristen vorgesehen werden.

(5) Bei Einführung des besonderen Auswahlverfahrens in einem Studiengang kann für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ein jährlich abnehmender Teil der Studienplätze, höchstens jedoch 20 v. H. der Gesamtzahl der Studienplätze für Bewerber vorbehalten werden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung wenigstens zwei Jahre vor der erstmaligen Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens in diesem Studiengang erworben haben und bis zu diesem Zeitpunkt nach Wartezeit nicht ausgewählt werden konnten. Die Studienplätze werden in einem Losverfahren vergeben, bei dem die Zulassungschance mit der Dauer der bis zur Einführung des besonderen Auswahlverfahrens erreichten Wartezeit wächst. Absatz 4 Sätze 4 und 5 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn vor Einführung des besonderen Auswahlverfahrens für denselben Studiengang ein Verfahren nach Artikel 16 stattgefunden hat.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, gilt Artikel 14 Abs. 3 entsprechend.

(7) Bewerber nach Artikel 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 nehmen am Feststellungsverfahren teil; das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist zu berücksichtigen.

## Artikel 16

### Übergangsverfahren

(1) Solange und soweit in einem Studiengang für die Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens Übergangsregelungen erforderlich sind, werden die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt vergeben:

1. bis zu 25 v. H. als Vorabquoten (Artikel 13),
2. 10 v. H. nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend,
3. bis zu 30 v. H. nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben und nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens; Artikel 15 Abs. 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend,
4. im übrigen nach dem Ergebnis eines Losverfahrens, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium steigt.

Artikel 15 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 findet Anwendung.

(2) Sofern für ein einzelnes Vergabeverfahren in einem Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, werden die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 anteilig in dem Verhältnis auf die Quoten nach den Nummern 2 und 4 übertragen, in dem diese im Gesamtverfahren zueinander stehen.

(3) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist freiwillig. Die Zahl der Teilnehmer kann durch Los beschränkt werden; dabei soll das Verhältnis der Gesamtzahl der Bewerber zur Gesamtzahl der Studienplätze in einem Studiengang berücksichtigt werden.

(4) Die Zahl der Hochschulen, an denen Studienplätze nach Absatz 1 Nr. 3 zum Zwecke der Erprobung des Fest-

stellungsverfahrens vergeben werden, kann beschränkt werden, soweit die Erprobung des Feststellungsverfahrens dies zuläßt; von Artikel 10 kann insoweit abgewichen werden.

(5) Die Teilnehmer am Feststellungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind verpflichtet, die für die Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse zu machen. Soweit Ergebnisse der in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen in die Erprobung und Weiterentwicklung einbezogen werden, sind diese von den Hochschulen oder den sonst zuständigen Stellen bereitzustellen; soweit erforderlich, sind weitere Angaben über den individuellen Studienverlauf der Teilnehmer am Feststellungsverfahren von den Hochschulen zu machen. Die Einzelangaben über Teilnehmer am Feststellungsverfahren dürfen nur zum Zwecke der Erprobung und Weiterentwicklung eines Feststellungsverfahrens verwertet werden. Stellt ein Teilnehmer am Feststellungsverfahren die nach Satz 1 geforderten Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung, kann er über die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nicht zugelassen werden.

(6) Für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden Landesquoten nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gebildet. Dies gilt nicht für Studienplätze, die ausschließlich nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens vergeben werden.

(7) Solange und soweit in einem Studiengang für die Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens Übergangsregelungen erforderlich sind, jedoch ein Feststellungsverfahren noch nicht durchgeführt werden kann, werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 noch verfügbaren Studienplätze zu gleichen Teilen wie folgt vergeben:

1. nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1); Artikel 14 Abs. 3 gilt entsprechend,
2. nach dem Ergebnis eines Losverfahrens, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium steigt.

Artikel 15 Abs. 5 Satz 1 bis 3 findet Anwendung.

(8) Für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 7 einschließlich der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren gilt Artikel 15 Abs. 4 entsprechend. Bewerber, die endgültig nicht ausgewählt sind, können in dem betreffenden Studiengang an einem Verfahren nach Artikel 15 nicht mehr teilnehmen.

(9) Ein Verfahren nach Absatz 1 bis 8 darf in einem Studiengang nicht länger als sechs Jahre durchgeführt werden.

## Artikel 17 Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 18 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt werden, wenn gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages fortsetzen kann.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(5) Soweit ein Bewerber nicht zugelassen werden kann, erteilt ihm die Zentralstelle einen ablehnenden Bescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

## Artikel 18 Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 bis 16),
2. die einzelnen Quoten nach Artikel 13 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und 5 und Artikel 16 Abs. 1, 2 und 7,
3. die Einzelheiten des besonderen Verteilungsverfahrens nach Artikel 11,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freibleibener Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern zu entscheiden ist,
8. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,
9. die Einzelheiten der für die Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 16 Abs. 5 erforderlichen Erhebungen,
10. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
11. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
12. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

## Artikel 19 Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltspunkt aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatte. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahrs.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahrs in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltspunktes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem

sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

#### **Artikel 20 Staatlich anerkannte Hochschulen**

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

#### **Artikel 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

#### **Artikel 22 Schlußvorschriften**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 außer Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche

zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehenbleiben, nach Maßgabe des Artikels 19 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bonn, den 23. Juni 1978

Für das Land Baden-Württemberg:  
Adorno

Für den Freistaat Bayern:  
Dr. Hillermeier

Für das Land Berlin:  
Stobbe

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Steinert

Für das Land Hessen:  
Börner

Für das Land Niedersachsen:  
Dr. Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Theisen

Für das Saarland:  
Wicklmayr

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Dr. Stoltenberg

